

KV-Nr.: 54

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Staatsanwaltschaft
12 Js 877/06

Essen, den 27.07.2006

Amtsgericht
- Schöffengericht -

Essen

Anklageschrift

Dennis K a c z m a r e k,
geboren am 29.07.1963 in Dortmund,
wohnhaft Rellinghauser Str. 189, 45136 Essen,
verheiratet, Deutscher,

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Nikisch in Essen, Vollmacht, Blatt 39 d. A.,

wird angeklagt

in Essen am 11.05.2006

bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen gegen eine Person Gewalt verübt zu haben, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten.

Dem Angeschuldigten wird folgendes zur Last gelegt:

Im Frühjahr des Jahres 2006 schlossen der Angeschuldigte und der geschädigte Zeuge Dr. Gerhard Fülber einen zahnärztlichen Behandlungsvertrag über die Erstellung einer Zahnprothese, die laut Kostenvoranschlag ca. 16.000,00 Euro kosten sollte. Da der Angeschuldigte für die Leistung keinen Versicherungsschutz besaß und zuvor durch schlechte Zahlungsmoral aufgefallen war, wurde vereinbart, dass der Angeschuldigte vor Behandlungsbeginn 10.000,00 Euro anzahlen sollte. Weiter wurde abgesprochen, dass die endgültige Festsetzung der Prothese erst gegen Zahlung des Restbetrages erfolgen sollte.

Obwohl der Angeschuldigte den Vorschuss nur zögerlich und in Teilbeträgen zahlte, wurde mit der Behandlung begonnen. Am Tattag setzte der Zeuge Dr. Fülber dem Angeschuldigten die Prothese zwecks Prüfung der Passgenauigkeit lose ein, ohne die erforderliche Verschraubung und Zementierung der Prothese vorzunehmen. Nachdem sich der Angeschuldigte mit Sitz und Aussehen der Prothese zufrieden gezeigt hatte, wünschte er, dass die Prothese festgesetzt wird. Als der Zeuge darauf hinwies, dass vor der Festsetzung der Prothese die Zahlung der Restsumme vereinbart worden war, vertröstete der Angeschuldigte den Zeugen auf Morgen oder Übermorgen. Damit war der Zeuge entsprechend der vertraglichen Vereinbarung nicht einverstanden und schlug vor, die Prothese aus dem Mund des Angeschuldigten zu entfernen, was ohnehin vor einer endgültigen Festsetzung erforderlich gewesen wäre, den Angeschuldigten mit den vorhandenen Provisorien zu versorgen und die Festsetzung vorzunehmen, wenn der Angeschuldigte das Geld beibringen könnte.

Daraufhin sprang der Angeschuldigte von seinem Stuhl auf und verließ die Praxisräume in der Gummertstraße 32 fluchtartig, um sich auf Dauer in den Besitz der Prothese zu bringen. Ein Mitarbeiter der Zahnarztpraxis, der Zeuge Jörg Schönlein, verfolgte den Angeschuldigten. Als der Zeuge Schönlein den Angeschuldigten zu fassen bekam, schlug ihn dieser gegen den Arm, so dass der Zeuge zu Fall kam. Auf diese Weise wollte der Angeschuldigte verhindern, dass er die Prothese zurückgeben musste.

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 252, 249 StGB.

Beweismittel:

Zeugen:

1. Dr. Gerhard Fülber, Gummertstraße 32, 45131 Essen,
2. Jörg Schönlein, Herthastraße 12, 45131 Essen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten vom 12.07.2006 weist 11 Eintragungen auf. Danach wurde der Angeschuldigte erstmals am 09.04.1991 vom Amtsgericht Essen wegen Betruges zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 DM verurteilt. In den Jahren 1993, 1994 und 1995 erfolgten weitere Verurteilungen zu Geldstrafen wegen Körperverletzungs- und Straßenverkehrsdelikten. Am 03.03.1997 wurde der Angeschuldigte vom Amtsgericht Essen wegen Betruges und

Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt und konnte, nachdem einer Verlängerung der Bewährungszeit erforderlich geworden war, schließlich erlassen werden. In den Jahren 1997, 1999, 2002 und 2003 wurde der Angeschuldigte vom Amtsgericht Essen wegen weiterer Straßenverkehrs- und Körperverletzungsdelikten erneut zu Geldstrafen verurteilt. Schließlich verurteilte ihn das Amtsgericht Essen am 21.01.2005 wegen Betruges rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten mit Bewährung.

Der Angeschuldigte hat sich zur Tat nicht eingelassen. Er wird durch die glaubhaften Angaben der Zeugen Dr. Fülber und Schönlein der angeklagten Tat überführt werden.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Schöffengericht - in Essen zu eröffnen.


Josten

Staatsanwalt

Öffentliche Sitzung des Schöffengerichts

Geschäfts-Nr.

37 Ls 12 Js 877/06 (97/06)

Ort und Tag

Essen, den 04.10.2006

Gegenwärtig:

RiAG Iltis
als Vorsitzender,

Kurt Esslinger

Elke Plattmayer
als Schöffen

Staatsanwalt Josten
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Ritter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Strafsache

gegen

Dennis Kaczmarek, geboren am
29.07.1963 in Dortmund, wohn-
haft Rellinghauser Str. 189,
45136 Essen, verheiratet, Deut-
scher

wegen

Räuberischen Diebstahls

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.

Der Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren :

~~-vorgeführt-~~ der/die Angeklagte ,

als Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Nikisch

folgende Zeugen und Sachverständige :

Dr. Gerhard Fülber

Jörg Schönlein

Dauer der Hauptverhandlung
von 10:00 bis 12:00
(Uhrzeit) (Uhrzeit)
Die ~~Führungsaufsichtsstelle~~/ Der Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung fernmündlich unterrichtet am 04.10.2006. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung - noch nicht - rechtskräftig ist.
Ritter, JAng. *Ritter*
(Name, Amtsbezeichnung)
Die fernmündliche Mitteilung wurde unter Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11 schriftlich bestätigt.
04.10.2006 Ritter, JAng.
(Datum, Name, Amtsbezeichnung) *Ritter*

SIP 37 - Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht (§§ 271 ff. StPO). Hier-
zu erforderlich falls SIP 38 - Zeugenvernehmung - als Einlagebo-
gen. - gen. 12. 1991 -

JVA Willich I Preisklasse 15

Der/Die Zeugen - und der/die Sachverständige - wurde n mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/der Angeklagten bekannt gemacht. Der/Die Zeugen wurde n zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er/sie seine/ihre Aussage zu beidnen habe/hätten, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält. Der/Die Zeugen wurde n über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung, über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie darüber belehrt, dass der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ihm/ihr/ihnen über seine/ihre Person und die sonst in § 68 StPO aufgeführten Umstände vorgelegt würden. Er/Sie wurde n ferner darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, falls er/sie zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des/der Angeklagten oder eines derzeit oder früher Mitbeschuldigten gehör en , das Zeugnis und die Beidigung des Zeugnisses zu verweigern. Der/Die Zeugen wurde n schließlich darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, die Aussage auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm/ihr/ihnen selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

~~Der/Die Sachverständige wurde gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 StPO darüber belehrt, aus welchen Gründen er/sie zur Verweigerung des Gutachtens berechtigt sei/seien. Der/Die Sachverständige wurde ferner über die Bedeutung des Eides und die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung belehrt.~~

Der/Die Zeugen entfernte n sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der/Die Angeklagte , über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

Die Personalien, wie in der Anklageschrift angegeben, treffen zu.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 27.07.2006 (Blatt 56 ff. der Akten).

Es wurde festgestellt, dass die Anklage - mit dem Eröffnungsbeschluss vom 03.08.2006 (Blatt 62 der Akten) zugrundeliegenden rechtlichen Würdigung - Er äußerte hierzu seine abweichende Rechtsauffassung - zugelassen worden ist.

~~unter Berücksichtigung der Änderungen in dem Eröffnungsbeschluss vom (Blatt der Akten).~~

Der/Die Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm/ihr/ihnen freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Er/Sie erklärte : Ich bin/Wir sind zur Äußerung - nicht - bereit.

Nunmehr wurden die Zeugen einzeln hereingerufen und in Abwesenheit der später anzuhörenden Zeugen wie folgt vernommen:

1. Zeuge

Zur Person: Dr. Gerhard Fülber, 55 Jahre alt, von Beruf Zahnarzt, wohnhaft in Essen, mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.

Das Gericht wies den Zeugen auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO und die mögliche Strafbarkeit einer Aussage nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB hin.

Der Zeuge erklärte: Ich will gleichwohl aussagen.

Zur Sache: Der Angeklagte - der hier anwesende Dennis Kaczmarek - beauftragte mich Ende März 2006 mit der Anfertigung einer Zahnprothese. Vor Abschluss des Behandlungsvertrages haben wir uns über eine private Kostenabwicklung geeinigt, da es sich um eine nicht kassenfähige Leistung handelte. Ich habe einen Kostenvoranschlag erstellt, nach dem sich die Behandlungsleistung auf ca. 16.000,00 Euro belaufen sollte. Zudem habe ich mich mit dem Angeklagten darauf geeinigt, dass er vor Behandlungsbeginn eine Anzahlung von 10.000,00 Euro leistet, weil eine Bonitätsprüfung seiner Person negativ ausgefallen war. Die Restsumme sollte vereinbarungsgemäß vor der endgültigen Einpassung der Zahnprothese erfolgen.

Als der Angeklagte am 04.04.2006 zur ersten Behandlung erschien, zahlte er statt der verabredeten 10.000,00 Euro nur 2.000,00 Euro an. Auf seine Bitte hin habe ich gleichwohl mit der schon in dieser Sitzung mehrstündigen Behandlung begonnen, da der Angeklagte versprach, zum nächsten Termin die restlichen 8.000,00 Euro mitzubringen.

Zum nächsten Termin, der cirka 3 Stunden beanspruchte, brachte der Angeklagte allerdings kein Geld mit. Darauf angesprochen vertröstete er mich auf die nächste Sitzung. Diese fand am 18.04.2006 statt. Als der Angeklagte auch zu dieser das Geld nicht mitbrachte, teilte ich ihm mit, dass die Behandlung erst dann fortgeführt werde, wenn auch er seinen Teil des Vertrages einhalten würde.

Statt der vereinbarten 8.000,00 Euro zahlte der Angeklagte dann am 26.04.2006 5.000,00 Euro und versprach den Restbetrag in Höhe von 3.000,00 Euro beim nächsten Mal zu zahlen. Ich war damit zunächst nicht einverstanden und kündigte an, die Behandlung an diesem Punkt abzubrechen. Dies wäre problemlos möglich gewesen, da der Angeklagte von mir mit besseren Provisorien versorgt worden war, als dies vor Behandlungsbeginn der Fall gewesen ist. Angesichts dieser Ankündigung entschied sich der Angeklagte, weitere 1.000,00 Euro sofort in bar zu zahlen und sagte zu, die restlichen 2.000,00 Euro am Folgetag vorbeizubringen. Dies geschah dann auch am 27.04.2006.

Am 11.05.2006 war der Zahnersatz fertig gestellt und der Angeklagte erschien zur Anprobe in meiner Praxis. Dort hat sich der Angeklagte in den Behandlungsstuhl gesetzt und ich habe ihm den Zahnersatz zunächst lose eingesetzt, um die Passgenauigkeit zu überprüfen und dem Angeklagten die Möglichkeit zu geben, die Ästhetik zu beurteilen. Der Angeklagte war sofort hoch zufried-

den und bat darum, die Arbeit fortzusetzen und die Zahnprothese fest zu implantieren. Ich habe ihn zunächst an meinen Schreibtisch gebeten und bin dort mit ihm die Abschlussrechnung durchgegangen. Hiernach schuldete der Angeklagte mir einen Gesamtbetrag von 15.897,32 Euro. Unter Anrechnung der Anzahlung war damit noch eine Forderung von 5.897,32 Euro offen. Ich forderte den Angeklagten auf, diesen Betrag wie vereinbart nun zu bezahlen. Er teilte mir allerdings mit, dass er dieses Geld nicht bei sich habe, sondern am nächsten Tag kommen wolle, um dieses vorbeizubringen. Ich war hiermit nicht einverstanden und hatte aufgrund der bereits gezeigten schlechten Zahlungsmoral des Angeklagten wohl auch allen Grund, ihm zu misstrauen. Ich habe dem Angeklagten daher mitgeteilt, dass ich unter diesen Umständen die Implantierung der Zahnprothese nicht vornehmen würde. Ich habe ihm mitgeteilt, dass ich die Festsetzung erst dann vornehmen würde, wenn er die Restforderung beglichen hätte. Ich forderte ihn daher auf, sich wieder in den Behandlungsstuhl zu begeben, damit ich die lose eingesetzte Prothese entfernen und ihn wieder mit den Provisorien hätte versorgen können. Bei Zahlung der Restsumme werde augenblicklich der Zahnersatz fest eingesetzt.

In diesem Moment sprang der Angeklagte blitzartig von seinem Stuhl auf und rannte aus dem Behandlungszimmer. Ich war völlig perplex, zumal dem Angeklagten aufgrund meiner vorangegangenen Ausführungen bewusst sein musste, dass die noch zu zementierende Arbeit nur lose eingesetzt war und noch einmal rausgenommen werden musste, um die Verschraubung einzudrehen und die Prothese definitiv zu zementieren. Ich schrie dem Angeklagten hinterher, stehen zu bleiben. Er hörte jedoch nicht auf mich, sondern stürmte aus den Praxisräumen ins Treppenhaus. Dabei rief er in etwa: „Mich seht ihr nie wieder!“ Da ich nicht gut zu Fuß bin, forderte ich meinen Mitarbeiter Herrn Schönlein auf, den Beschuldigten zu verfolgen und ihn bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

Nach cirka 5 Minuten kam Herr Schönlein jedoch unverrichteter Dinge zurück und teilte mir mit, dass der Beschuldigte ihn abgehängt habe.

Bis heute hat der Angeklagte den Restbetrag nicht bezahlt. Ich habe deshalb Klage beim Landgericht Essen eingereicht. Die Zahnprothese habe ich vom Angeklagten bis heute ebenfalls nicht zurückerhalten. Offenbar hat er sie sich von einem anderen Zahnarzt implantieren lassen.

Auf Nachfrage: Ich weise meinen Angestellten Jörg Schönlein an, zu den hier interessierenden Vorfällen eine Aussage zu machen.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde von der Verteidigung des Zeugen abgesehen. Der Zeuge wurde im allseitigen Einvernehmen entlassen.

Der Verteidiger des Angeklagten erklärte: Ich widerspreche der Verwertung der Aussage, da der Zeuge hiermit gegen seine ärztliche Schweigepflicht verstoßen hat, so dass die Aussage unverwertbar ist.

2. Zeuge

Zur Person: Jörg Schönlein, 33 Jahre alt, von Beruf Zahnarzt-helfer, wohnhaft in Essen, mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache: Ich bin bei Herrn Dr. Fülber als Zahnarzt-helfer be-schäftigt. Am 11.05.2006 befand ich mich hinter der Anmeldung, als ich bemerkte, wie der hier angeklagte Dennis Kaczmarek fluchtartig aus der Praxis rannte. Aus dem Behandlungszimmer konnte ich Herrn Dr. Fülber rufen hören: „Bleiben Sie stehen und geben Sie die Prothese raus!“. Herr Kaczmarek rannte aber einfach weiter und rief dabei: „Mich seht ihr nicht wieder!“ Herr Dr. Fülber hat mir dann zugerufen: „Schnell hinterher, der haut mit der Prothese ab.“ Ich bin Herrn Kaczmarek dann ge-folgt. Kurz nachdem wir beide aus der Haustür raus waren, kam ich soweit in die Nähe des Angeklagten, dass ich ihn hätte greifen können. Ich habe meinen Arm nach im ausgestreckt, bin dann jedoch ins Straucheln gekommen und hingestürzt. Ob dies daran gelegen hat, dass der Angeklagte nach meinem Arm geschla-gen hat oder ob ich sonst ins Stolpern geraten bin, kann ich heute nicht mehr sicher sagen.

Auf Nachfrage des Gerichts: Während der Verfolgung trug ich weiße Clogs, die keinen Fersenhalt haben.

Aufgrund meines Sturzes ist es dem Angeklagten dann gelungen zu entkommen. Ich bin ihm zwar noch hinterher gelaufen. Er hatte jedoch schon einen zu großen Vorsprung gewonnen.

Auf Nachfrage des Gerichts: Durch den Sturz habe ich mir keine Verletzungen zugezogen.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde von der Vereidigung des Zeugen abgesehen. Der Zeuge wurde im allseitigen Einvernehmen entlassen.

Der Verteidiger des Angeklagten erklärte: Ich widerspreche der Verwertung der Aussage, da auch dieser Zeuge hiermit gegen sei-ne Schweigepflicht verstoßen hat, so dass die Aussage unverwertbar ist.

Es wurde der Bundeszentralregisterauszug bezüglich des Ange-klagten vom 21.09.2006 verlesen.

Gemäß § 265 StPO wird folgender rechtliche Hinweis erteilt:

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.

Nach der Vernehmung eines jeden - Zeugen - ~~Sachverständigen~~ - und der Mitangeklagten - sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks - wurde der/die Angeklagte und sein /ihr Verteidiger befragt, ob er/sie etwas zu erklären habe/hätten.

Von der Verlesung des/der wurde mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und des/der Angeklagten abgesehen.

Der wesentliche Inhalt des/der Beweismittel(s) wurde mitgeteilt. Der Richter hat vom Wortlaut des/der Beweismittel(s) Kenntnis genommen. Den Beteiligten ist dazu ebenfalls Gelegenheit gegeben worden.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der/die Angeklagte - und der/die Verteidiger - erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte:

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der/Die Angeklagte - Der/Die Verteidiger - beantragte : Freispruch.

Der/Die Angeklagte - Der/Die Verteidiger - hatte das letzte Wort.

Der/Die Angeklagte - wurde befragt, ob er/sie selbst noch etwas zu seiner/ihrer Verteidigung anzuführen habe/hätten -. Er/Sie erklärte : Ich schließe mich den Ausführungen meines Verteidigers an.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch die mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.

Iltis

Iltis

Richter am Amtsgericht

Ritter

Ritter

Justizangestellter

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kandidaten, die zu dem Ergebnis der Unverwertbarkeit der Zeugenaussagen gelangen, haben den sich aus den beiden Zeugenaussagen ergebenden Sachverhalt im Rahmen eines Hilfgutachtens zu würdigen.

Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind als ordnungsgemäß gestellt anzusehen.

Im Falle einer Verurteilung ist keine bestimmte Strafe zur Höhe auszusprechen. In den Gründen ist jedoch darzulegen, von welchem Strafraumen auszugehen ist und ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe für angemessen erachtet wird.

Bei Verhängung einer Geldstrafe ist es nicht erforderlich anzugeben, wie hoch ein Tagessatz ist.

Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe ist es erforderlich anzugeben, ob eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommt und welche rechtlichen Grundlagen diesen Erwägungen zugrunde liegen; soweit es in diesem Zusammenhang auf die Höhe der Freiheitsstrafe ankommen sollte, sind Ausführungen erforderlich, in welcher Größenordnung eine Strafe zu erwarten ist.

Ein bei einer eventuellen Strafaussetzung zur Bewährung zu erlassender Beschluss braucht nicht ausformuliert zu werden.

Von einer Entscheidung über die Kosten ist abzusehen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Es ist davon auszugehen, dass die Anklage mit Eröffnungsbeschluss vom 03.08.2006 ordnungsgemäß zugelassen wurde.

Der in der Hauptverhandlung verlesene BZR-Auszug des Angeklagten weist die in der Anklageschrift erwähnten Vorstrafen auf.

Prüfervermerk zur Vortragsakte

Dem Vortrag liegt das Verfahren 9 Js 797/02 StA Essen zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Strafbarkeit des Angeklagten

1. Räuberischer Diebstahl

Der Angeklagte Dennis Kaczmarek (DK) dürfte nicht wegen räuberischen Diebstahls gemäß §§ 252, 249 StGB strafbar sein. Es dürfte nämlich schon der Tatbestand des Diebstahls gemäß § 242 Abs. 1 StGB nicht verwirklicht sein, da DK die Zahnprothese nicht weggenommen haben dürfte. Indem der Geschädigte Dr. Gerhard Fülber (GF) DK die Zahnprothese probeweise in den Mund eingesetzt hat und DK danach mit der Prothese an seinen Schreibtisch gebeten hat, dürfte der Gewahrsam an der Zahnprothese im Einverständnis des GF auf DK übergegangen sein, so dass DK später nicht mehr fremden Gewahrsam brechen konnte. Insoweit dürfte fraglich sein, ob es sich bei dem Belassen der Zahnprothese im Mund des DK um eine bloße Gewahrsamslockerung oder aber um einen Gewahrsamswechsel handelte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei im Rahmen von Kommunikationsbeziehungen kurzfristig weggegebenen Sachen der alte Gewahrsam grundsätzlich bestehen bleibt (vgl. Schönke/Schröder-Eser, 26. Aufl., § 242 Rn. 26). Hier dürfte aufgrund der besonderen Umstände allerdings nicht mehr von einer Gewahrsamslockerung, sondern von einem Gewahrsamswechsel auszugehen sein. Dafür dürfte sprechen, dass es sich bei dem Mundraum, in den die Prothese eingesetzt wurde, um eine in viel höherem Maße tabuisierte Körpersphäre handelt, als dies bei Bekleidung oder Handflächen der Fall ist, bei denen man im Rahmen von Kommunikationsbeziehungen von einer bloßen Gewahrsamslockerung ausgeht, wenn die weggegebene Sache einvernehmlich in diese Sphäre gelangt. Dadurch, dass DK von GF an dessen Schreibtisch zur Besprechung der Rechnung gebeten wurde, befand er sich auch nicht mehr in der zahnärztlichen Behandlungssituation, in der sein Mundraum eher dem Zugriff des GF preisgegeben gewesen wäre. Da GF demnach zur Wiedererlangung der Prothese in eine hochgradig tabuisierte Körpersphäre hätte eingreifen müssen, dürfte nach der Verkehrsanschauung die Herrschaftsmacht des GF an der Zahnprothese aufgehoben gewesen sein, so dass eigener Gewahrsam des DK bestanden haben dürfte.

Wird mit entsprechender Begründung das gegenteilige Ergebnis vertreten, dürften die weiteren Tatbestandsmerkmale des Diebstahls gemäß § 242 StGB zu bejahen sein. §§ 252, 249 StGB dürfte demgegenüber nicht verwirklicht sein, weil DK nicht nachgewiesen werden können dürfte, dass er gegen den Zeugen Jörg Schönlein (JS) Gewalt verübt hat. Dieser konnte sich nämlich nicht mehr erinnern, ob er infolge eines Schlags des DK oder aus sonstigem Grund gestürzt ist. Zudem trug JS Clogs ohne Fersenhalt, so dass der Sturz ohne weiteres auch durch diesen Umstand bedingt gewesen sein könnte.

2. Unterschlagung

DK dürfte wegen veruntreuender Unterschlagung gemäß § 246 Abs. 1 u. Abs. 2 StGB strafbar sein. Aufgrund der Aussagen der Zeugen GF und JS dürfte feststehen, dass sich GS gegen den Willen des DK mit der Zahnprothese aus der Praxis des GF entfernt hat. Entgegen der Auffassung des Verteidigers des DK dürften die Aussagen der beiden Zeugen keinem Verwertungsverbot unterliegen. Dabei dürfte dahinstehen können, ob sich GF und JS gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Abs. 3 Satz 2 StGB strafbar gemacht haben, was hinsichtlich GF allerdings zu bejahen und hinsichtlich JS zu verneinen sein dürfte. GF dürfte nämlich nicht gerechtfertigt gehandelt haben, da das von ihm in diesem Verfahren allein verfolgte Strafverfolgungsinteresse Taten nach § 203 StGB grundsätzlich nicht zu rechtfertigen vermag (vgl. Tröndle/Fischer, 52. Aufl., § 203 Rn. 47 a.E.). JS hingegen dürfte gerechtfertigt gehandelt haben, weil GF - auf ausdrückliche Nachfrage des Gerichts - entschieden hat, JS solle aussagen, so dass dieser gemäß § 53a Abs. 1 Satz 2 StPO aussagepflichtig war (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 203 Rn. 35). Eine Strafbarkeit der Aussagen dürfte deren Verwertbarkeit aber sowieso nicht berühren. Nach h.M. führt ein Verstoß des Zeugen gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 203 StGB nicht zur Unverwertbarkeit der Aussage, da der Verstoß nicht dem Gericht oder einem sonstigen Strafverfolgungsorgan, sondern ausschließlich dem Zeugen zur Last fällt (vgl. Meyer-Goßner, 48. Aufl., § 53 Rn. 6, m. w. N.). Etwas anderes ist nur dann anzunehmen, wenn das Gericht auf die Willensbildung des Zeugen einwirkt, um diesen zu einer Aussage zu veranlassen (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 53 Rn. 6). Dies dürfte hier aber nicht der Fall gewesen sein. Vielmehr hat das Gericht den Zeugen GF sogar überobligationsmäßig auf sein Zeugnisverweigerungsrecht und die etwaige Strafbarkeit seiner Aussage hingewiesen.

Bei der Zahnprothese dürfte es sich um eine für DK fremde Sache gehandelt haben. Aufgrund der Zeugenaussage des GF dürfte feststehen, dass die Zahnprothese zunächst zur Anprobe nur lose in den Mund des DK eingesetzt worden ist. Damit dürfte eine Eigentumsübergang durch Verbindung gemäß § 947 Abs. 2 BGB analog ausscheiden. Ebenso dürfte kein rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb des DK vorgelegen haben, da die nur vorläufige Einfügung der Zahnprothese nicht als konkludentes Übereignungsangebot anzusehen sein dürfte.

DK dürfte sich die Zahnprothese rechtswidrig zugeeignet haben. Dadurch, dass er sich gegen den explizit geäußerten Willen des GF aus der Praxis entfernt hat, dürfte er seinen Willen, sich die Zahnprothese zuzueignen, manifestiert haben. Diese Zueignung dürfte auch rechtswidrig gewesen sein. Aufgrund der Abrede, dass DK die Restsumme vor der endgültigen Einpassung der Prothese zahlen sollte, dürfte der Anspruch auf Übereignung der Prothese nämlich noch nicht fällig gewesen sein.

DK dürfte die Zahnprothese auch im Sinne des § 246 Abs. 2 StGB anvertraut gewesen sein. Für die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals reicht es aus, wenn dem Täter die Gewalt über die Sache in dem Vertrauen zugestanden wird, er werde mit der Sache nur im Sinne des Anvertrauenden verfahren (Schönke/Schröder-Eser, a.a.O., § 246 Rn. 29). Dies dürfte hier der Fall gewesen sein, weil GF DK den Gewahrsam an der Zahnprothese in dem Vertrauen eingeräumt hat, DK werde ihm diese vor der endgültigen Implantierung zurückgeben.

3. (versuchte) Körperverletzung, Nötigung

Wegen Körperverletzung bzw. des Versuchs einer Körperverletzung gemäß §§ 223 ff., 22, 23 StGB oder wegen Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB dürfte DK nicht strafbar sein. Ein Körperverletzungserfolg ist nicht eingetreten und DK dürfte auch kein Vorsatz, gegen JS Gewalt zu verüben bzw. diesen verletzen, nachzuweisen sein (vgl. oben).

B. Überlegungen zur Strafzumessung

Aufgrund der nicht unerheblichen strafrechtlichen Vorbelastung des DK und des Wertes der unterschlagenen Prothese dürfte für die veruntreuender Unterschlagung durchaus die Verhängung einer Freiheitsstrafe in Betracht kommen. Dabei dürfte auch darüber nachgedacht werden können, diese nicht zur Bewährung auszusetzen, da DK bereits Bewährungsversager ist.